



Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Landkreis BLK
Umweltamt, Untere ABIB
Frau Molitor
Schönburger Str. 41
06618 Naumburg

Errichtung und Betrieb von 20 Windenergieanlagen (WEA) im Windpark Vier Berge im Windvorranggebiet XXIV. Vier Berge Teucherner Land als Repowering von 31 Bestandsanlagen, im Landkreis Burgenlandkreis

Hier: Landesplanerische Stellungnahme nach § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)

Antragsteller: AEZ Planungs GmbH & Co. KG
Neue WEA: WEA N 1 bis WEA N 20

Mit Datum vom 27.10.2025 wurden der obersten Landesentwicklungsbehörde die Unterlagen zum Genehmigungsantrag nach § 16b Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von 20 WEA im Windpark „Vier Berge“ als Repowering-Vorhaben durch den vollständigen Austausch von 31 bestehenden WEA zur landesplanerischen Abstimmung übergeben.

Danach beantragt die AEZ Planungs GmbH & Co. KG als Vorhabenträgerin die Errichtung und den Betrieb von 20 WEA folgender Typen:

- Enercon E-138 EP 3 E3 160 m NH, Gesamthöhe 229,3 m
WEA N02, N10, N15
- Enercon E-160 EP 5 E3 166 m NH, Gesamthöhe 246,6 m
WEA N01, N 06-08, N13, N16, N18 und N20
- Enercon E-175 EP 5 E2 175 m NH, Gesamthöhe 262,5 m
WEA N03-05, N09, N11, N12, N17 und N19

Halle, 12.12.2025

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Mein Zeichen/
Meine Nachricht:
24-20221-2374/1

Bearbeitet von:
Frau Berger

Tel.:(0345) 6912 - 813
Fax:(0391) 567 - 7510

E-Mail Adresse:
Claudia.Berger@sachsen-anhalt.de

Besucheranschrift
Referat 24
Sicherung der
Landesentwicklung

Neustädter Passage 15
06122 Halle (Saale)

poststelle-mid@sachsen-anhalt.de
Internet:
<http://www.mlv.sachsen-anhalt.de>

Die konkreten Standortangaben der zu errichtenden 20 Anlagen sowie der im Zuge des Repowerings rückzubauenden 31 WEA ist den vorgelegten Antragsunterlagen zu entnehmen.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht für das beantragte Vorhaben die nachfolgende landesplanerische Stellungnahme:

➤ **Landesplanerische Feststellung**

Die geplante Errichtung und der Betrieb der beantragen 20 WEA ist auf den angegebenen Flurstücken als raumbedeutsames Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

➤ **Begründung der Raumbedeutsamkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Das beantragte Repowering-Vorhaben ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend und raumbanspruchend. Die Raumbedeutsamkeit ergibt sich aus den o.g. besonderen Dimensionen der beantragten Anlagen (Nennleistung, Gesamthöhe) sowie den damit verbundenen Wirkungen des Vorhabens auf den umgebenden Raum.

➤ **Begründung der landesplanerischen Feststellung**

Dem beantragten Vorhaben sind die Erfordernisse der Raumordnung gemäß dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) sowie gemäß dem geltenden Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle 2010/ PÄ 2023 (REP Halle 2010/ PÄ 2023) zugrunde zu legen.

Der seit dem 12.03.2011 wirksame LEP-LSA 2010 enthält die landesbedeutsamen Grundsätze und Ziele der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt. Laut Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen sowie die regionalen Teilgebietsentwicklungspläne fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 08.03.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen. Am

02.09.2025 hat die Landesregierung den zweiten Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen (2. Entwurf LEP-LSA) und zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts freigegeben. Auf die nachfolgenden Hinweise zum Aufstellungsverfahren wird verwiesen. Der 2. Entwurf LEP-LSA enthält in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG).

Ebenso anwendbar auf Ebene der Regionalplanung ist der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energie für die Planungsregion Halle der RPG Halle im 1. Entwurf.

Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle ist grundsätzlich in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Regionalplanung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen.

Im Land Sachsen-Anhalt ist die Errichtung von WEA wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern und zu konzentrieren (LEP-LSA 2010, Z 108). Dazu sind in den Regionalen Entwicklungsplänen die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern und zur räumlichen Konzentration eine abschließende flächendeckende Planung vorzulegen (LEP-LSA 2010, Z 109).

Hierfür sind gemäß Ziel Z 110 des LEP-LSA 2010 geeignete Gebiete für die Errichtung von WEA durch die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten raumordnerisch zu sichern. Darüber hinaus können Eignungsgebiete für die Errichtung von WEA festgelegt werden (LEP-LSA 2010, G 82).

Vorranggebiete sind gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.

Die Gebietskategorie der Eignungsgebiete ist mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 22.03.2023 (BGBl. I Nr. 88) aufgehoben worden. Das Gesetz ist am 28.09.2023 in Kraft getreten.

Eignungsgebiete waren gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3 ROG (alte Fassung) Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 BauGB zu beurteilen waren, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstanden, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle des Planungsraumes ausgeschlossen waren.

Allerdings gelten die Rechtswirkungen der am konkreten Vorhabenstandort noch bestehenden wirksamen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete für die Nutzung von Windenergie im noch rechtswirksamen REP Halle 2010 / PÄ 2023 gemäß § 245e Abs. 1 BauGB fort. Die Vorschrift regelt, dass die aufgrund von Bestandsplanungen schon vorhandenen Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (WEA nur innerhalb der Vorranggebiete / Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie zulässig und sonst nirgendwo) übergangsweise weiter Anwendung finden. Dies soll sicherstellen, dass Bestandsplanungen im Übergangszeitraum weiterhin umfassende Steuerungswirkung entfalten (Novellierung des BauGB aufgrund von Windan-Land-Gesetz vom 20.07.2022, Inkrafttreten am 01.02.2022).

Die Standorte von 15 beantragten WEA können den geltenden Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten Nr. XXIV „Vier Berge-Teucherner Land“ des REP Halle 2010 zugeordnet werden. Die Standorte der geplanten WEA N01, WEA N13, WEA N14, WEA N15 sowie WEA N16 werden auf der Grundlage der Standortdaten im Ergebnis der Berücksichtigung des Beurteilungsspielraums als dem Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie zugeordnet bewertet. Dieser Bewertung liegt zugrunde, dass bezogen auf den Maßstab der kartographischen Darstellung im REP Halle 2010 / PÄ 2023 (vgl. § 9 Abs. 2 LEntwG LSA, Maßstab 1:100.000) eine Genauigkeit der Lage der zu beurteilenden WEA in Bezug auf das betreffende Windgebiet (VRG für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von EG) auf bis zu 100 m (1 mm auf Karte) nicht feststellen lässt.

Die WEA N01 liegt im Vorranggebiet für Wassergewinnung gemäß Ziffer 4.2.4.1, Z 142 VI. Weißenfels / Stößen.

Vorranggebiete für Wassergewinnung sind Gebiete, die der Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung quantitativ und qualitativ dienen (Z 141 LEP-LSA 2010).

Im Vorranggebiet VI. Weißenfels / Stößen befinden sich die Trinkwasserschutzgebiete der Wasserwerke Leißling und Langendorfer Stollen und Markwerbener Wiesen. Die Wasserwerke Leißling und Markwerbener Wiesen versorgen ca. 42.000 Einwohner. Das Wasserwerk Langendorfer Stollen versorgt mit einer genehmigten Entnahmemenge ca. 9.400 Einwohner. Das Vorranggebiet ist erforderlich, um langfristig den Bedarf für die öffentliche Wasserversorgung der Städte und Gemeinden im südlichen Teil des Landes zu sichern.

Der Standort der WEA N 01 im Vorranggebiet VI. Weißenfels / Stößen wird aus hiesiger Sicht die Qualität und Menge des Wassers nicht nachteilig beeinflussen, weshalb die beabsichtigte Nutzung nicht mit der geschützten Vorrangfunktion bzw. -nutzung unvereinbar ist.

Darüber hinaus liegen die WEA N01, WEA N13 und WEA N14 im Vorranggebiet für Wassergewinnung Ziffer 5.3.5.4 Z (Ziffer 4.2.4-1 Z) V. Weißenfels / Stößen des REP Halle 2010 / PÄ 2023.

Vorranggebiete für Wassergewinnung sind Gebiete mit herausragender Bedeutung für die Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Planungen und Maßnahmen, die mit diesem Ziel nicht vereinbar sind, sind unzulässig (Ziffer 5.3.5.1 Z REP Halle 2010)

Die Standorte der WEA N01, WEA N13 und WEA N14 im Vorranggebiet V. Weißenfels / Stößen werden aus hiesiger Sicht die Qualität und Menge des Wassers nicht nachteilig beeinflussen, weshalb die beabsichtigte Nutzung nicht mit der geschützten Vorrangfunktion bzw. -nutzung unvereinbar ist.

Aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde wird der Errichtung der 20 WEA als Repowering-Vorhaben zugestimmt.

➤ **Rechtswirkung**

Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 2 ROG i. V. m. § 35 Abs. 3 Satz 2, 1. Halbsatz, Satz 3 BauGB und i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Das heißt, ein im Außenbereich über § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes Windvorhaben, kann nicht zugelassen werden, wenn es Zielen der Raumordnung widerspricht.

➤ **Hinweis zum Verfahren der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes**

Der 2. Entwurf LEP-LSA, für den das Beteiligungsverfahren öffentlicher Stellen und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LEntwG LSA eingeleitet worden ist, umfasst folgende Planunterlagen: Textteil und Begründung, Hauptkarte, Festlegungskarte Raumstruktur, Festlegungskarte Mittelbereiche, Festlegungskarte Untertägige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung, Erläuterungskarte Schwerpunktraum für die Landwirtschaft sowie Umweltbericht. Das Beteiligungsverfahren ist am 17.10.2025 abgelaufen. Der bisherige Verfahrensstand kann unter <https://mid.sachsen-anhalt.de/infrastruktur/raumordnung-und-landesentwicklung/neuaufstellung-des-landesentwicklungsplans> eingesehen werden.

➤ **Hinweise aus dem Raumordnungskataster**

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt entsprechend § 16 Abs. 1 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt und weist die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nach. Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung und Maßnahme bereit. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Hartmann (Tel.: 0345-6912801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei

in digitaler Form (Shape-Format, amtlichen Koordinatensystem ETRS 89 UTM/ sechsstelliger Rechtswert).

➤ **Hinweis zur Datensicherung**

Der obersten Landesentwicklungsbehörde obliegt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 LEntwG LSA die Führung des Amtlichen Raumordnungs-Informationssystems einschließlich des ROK. Das ROK weist gemäß § 16 Abs. 1 LEntwG LSA die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nach. Die Planungen und Maßnahmen der in § 16 Abs. 2 Nr. 1-15 LEntwG LSA genannten Bereiche sind somit zwingend im ROK zu führen.

Eine erste Erfassung dieser raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Abstimmungspflicht gemäß § 13 Abs. 1 LEntwG LSA. Zur sach- und fachgerechten Führung des ROK ist es darüber hinaus erforderlich, die oberste Landesentwicklungsbehörde vom Abschluss des jeweiligen Verfahrens sowie der Realisierung des Vorhabens in Kenntnis zu setzen.

Ich bitte Sie daher, ausschließlich auf elektronischem Weg an die Poststelle des MID (poststelle-mid@sachsen-anhalt.de) unter Bezugnahme auf unser Aktenzeichen im Betreff Ihrer E-Mail eine Kopie der Genehmigung / Zulassung des Vorhabens mit entsprechendem Lageplan zu übersenden, der die Endfassung der räumlichen Inanspruchnahme wiedergibt bzw. mir in gleicher Form die Inbetriebnahme der WEA für die Darstellung im ROK anzuzeigen.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Im Auftrag



Berger

Anlage: Rechtsgrundlagen

Anlage:

Rechtsgrundlagen

- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert
- Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert
- Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert
- Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht, §§ 2 und 27 geändert, §§ 4a, 9a und Anlage neu eingefügt, § 23 neu gefasst durch Gesetz vom 14. Februar 2024 (GVBl. LSA S. 23)
- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 150)
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 16. Februar 2011, gültig ab 12.03.2011 (GVBl. LSA S. 160)
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (REP Halle 2010) vom 21.12.2010 in der Fassung der Planänderung vom 22.08.2023 (REP Halle 2010, PÄ 2023), rechtswirksam seit dem 15. Dezember 2023
- Sachlicher Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ für die Planungsregion Halle von 2019